

Vertragsgrundlagen und weitere Informationen

Vertragliches Dokument

bid**a**bike

motorido GmbH

Buckesfelder Straße 101 | 58509 Lüdenscheid
Geschäftsführer Torsten Sentis
Sitz: Lüdenscheid; AG Iserlohn HR B 8654
USt-Id-Nr. DE308865568
Geschäftsbereich bidabike
Telefon: +49 2351 66 44 603
Telefax: +49 2351 894 702 6
E-Mail: info@bidabike.de | www.bidabike.de



Ein Unternehmen der DEVK

GAV Versicherungs-AG

Zur Dinkel 33 | 48739 Legden
Vorstand: Karl Assing, Peter Boecker
Aufsichtsrat: Bernd Zens (V)
Registergericht: Amtsgericht Coesfeld, HR B 2128
USt-IdNr.: DE 232298374
Telefon: +49 2541 802-0
Telefax: +49 2541 802-111
E-Mail: info@gavag.de | www.gavag.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen Reparaturkostenversicherung Reparaturkostenversicherung für Motorräder	2
Rechts- und Rechtsfolgenhinweise Reparaturkostenversicherung für Motorräder	4
Produktinformationsblatt Reparaturkostenversicherung Reparaturkostenversicherung für Motorräder	5
Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkostenversicherung Reparaturkostenversicherung für Motorräder	6
Merkblatt Datenverarbeitung Reparaturkostenversicherung für Motorräder	17
Formular Schadenmeldung Reparaturkostenversicherung für Motorräder	19

Diese Informationen sind nicht abschließend.

Sie sollen einen Überblick über die für den Abschluss und die Erfüllung des Versicherungsvertrages wesentlichen Informationen geben. Der abschließende und verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungs-Antrag in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen der Reparaturkostenhilfe. Lesen Sie deshalb bitte den gesamten Vertragstext sorgfältig.

1. Versicherer

Versicherer und Risikoträger der Reparaturkostenversicherung (Reparaturkostenversicherung für Kraftfahrzeuge) ist:

GAV Versicherungs-AG

Zur Dinkel 33 | 48739 Legden

Vorstand: Karl Assing, Peter Boecker

Aufsichtsrat: Bernd Zens (V)

Registergericht: Amtsgericht Coesfeld, HR B 2128

USt-IdNr.: DE 232298374

Telefon: +49 2541 802-0 | Telefax: +49 2541 802-111

E-Mail: info@gavag.de | www.gavag.de

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers in Deutschland ist der Betrieb der Reparaturkosten- und Garantie-Versicherung für Kraftfahrzeuge.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Versichert sind die anteiligen Reparaturkosten für Kraftfahrzeuge (Motorroller, Motorräder) mit Erstzulassung bis 10 Jahre zurückliegend, bis maximal 80.000 Km Gesamtlauflistung, bis maximal 147 kW Motorleistung, die bei Ausfall der technischen Funktionsfähigkeit der in den Allgemeinen Bedingungen der Reparaturkostenhilfe aufgeführten Bauteile eines Kraftfahrzeuges an dem versicherten Fahrzeug auftreten.

4. Kosten des Versicherungsschutzes

Die Höhe der Versicherungsprämie inklusive Versicherungssteuer und die vereinbarte Zahlungsweise ergeben sich aus dem Versicherungsantrag.

5. Fälligkeit der Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie ist, entsprechend vereinbarter Zahlungsweise, als Jahres- oder Monatsprämie im Voraus zu entrichten.

6. Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Die Allgemeinen Bedingungen der Reparaturkostenversicherung und die im Versicherungsantrag vereinbarten Prämien bleiben während der Laufzeit des Versicherungsvertrages bestehen, soweit nicht gesetzliche Änderungen eine Anpassung erfordern, über die jedoch rechtzeitig informiert wird.

7. Abschluss des Versicherungsvertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Annahme des Versicherungsantrags innerhalb der vereinbarten Annahmefrist und Übersendung des Versicherungsscheins kommt der Versicherungsvertrag ab dem Datum des beantragten Versicherungsbeginns (formeller Versicherungsbeginn) zustande.

8. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestim-

mungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

GAV Versicherungs-AG | Zur Dinkel 33 | 48739 Legden
Telefax: +49 2541 802-111 | E-Mail: info@gavag.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Versicherungsprämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, wobei die Abrechnung tag genau erfolgt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Versicherungsvertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

9. Laufzeit und Ende des Versicherungsvertrages

Der Vertrag läuft ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in der die Erstzulassung des versicherten Motorrades mehr als 10 Jahre zurückliegt oder in der das Motorrad eine Laufleistung von 80.000 km erreicht, sofern der Versicherungsvertrag nicht vorher nach Eintritt eines Schadenfalls in Textform (per Briefpost, Telefax oder E-Mail) gekündigt wird.

10. Geltendes Recht und zuständiges Gericht

Auf den vorliegenden Versicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Für eine Klage aus dem Versicherungsvertrag ist die GAV Versicherungs-AG passiv legitimiert.

Das zuständige Gericht bestimmt sich nach den Regelungen der Zivilprozessordnung und des Versicherungsvertragsgesetzes.

11. Sprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist deutsch.

12. Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerden können gerichtet werden an

- GAV Versicherungs-AG (Ziffer 8)
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Ziffer 1).
- Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin

1. Hinweis gemäß § 19 Abs. 5 VVG:

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Mir ist bekannt, dass ich bis zur Abgabe meiner Vertragserklärung die mir bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen habe. Stellt der Versicherer nach meiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen der oben genannten Art, bin ich auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Verletzte ich meine Anzeigepflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann der Versicherer von Beginn an vom Vertrag zurücktreten. Bei einer weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflichten hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung und das Kündigungsrecht des Versicherers sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Antragsteller nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode, Vertragsbestandteil.

Die Rechte des Versicherers sind ausgeschlossen, wenn er den nicht angezeigten Gefahr Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Wird der Vertrag von einer Person, die mich vertritt, geschlossen, ist sowohl die Kenntnis meines Vertreters als auch meine eigene bezüglich der oben genannten Gefahrumstände zu berücksichtigen.

2. Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 VVG:

Aufklärungs- und Anzeigepflichten nach Eintritt eines Schadenfalls

Ihre nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- und Aufklärungspflichten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen der Reparaturkostenversicherung.

Danach können wir verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Belege können wir insoweit verlangen, als Ihnen deren Vorlage billigerweise zugemutet werden kann. Hier handelt es sich um sogenannte Obliegenheiten.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir leistungsfrei. Verletzen Sie diese Obliegenheiten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung abhängig von der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Wenn das Recht auf vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

3. Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG:

Zahlungsverzug bei Erstprämie

Damit wir Ihren Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Prämien zahlen.

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, falls Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt bestimmte Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. Ausgeschlossen ist er in jedem Fall zum Beispiel durch:
 - ! - Unfälle
 - ! - Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers
 - ! - Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler
 - ! - Betrieb einer erkennbaren reparaturbedürftigen Sache
 - ! - Täuschung

Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt deutschlandweit. Im Einzelfall nicht länger als drei Monate im europäischen Ausland (im geographischen Sinne).

Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie haben das versicherte Motorrad nach der Vorgabe des Herstellers warten zu lassen
- am Kilometerzähler Eingriffe oder Beeinflussungen zu unterlassen
- einen Schadenfall unverzüglich vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten anzuzeigen und eine Kostenübernahmebestätigung abzuwarten
- den Schaden zu mindern
- zumutbare Weisungen des Versicherers zu befolgen

Wann und wie zahle ich?

Für die beschriebenen Leistungen zahlen Sie eine jährliche oder monatliche Prämie. Die Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen Ihres Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben. Der Versicherer behält sich vor, die Versicherungsfähigkeit des Fahrzeuges überprüfen zu lassen.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen und bedarf der Textform (per Briefpost, Fax oder E-Mail). Zudem können Sie und wir den Vertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles schon vor Ende der vereinbarten Dauer kündigen.

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherbare Kraftfahrzeuge	7
2. Versicherte Sachen	7
3. Nichtversicherte Sachen	8
4. Versicherte Schäden	8
5. Nichtversicherte Schäden	9
6. Geltungsbereich	9
7. Obliegenheiten vor Eintritt eines Schadenfalls	10
8. Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalls	11
9. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	11
10. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder eines Vertreters	11
11. Fälligkeit der Erstprämie	13
12. Fälligkeit der Folgeprämie	13
13. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	13
14. Gefahrerhöhung	13
15. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	14
16. Vorübergehende Stilllegung, Veräußerung	15
17. Verhalten Dritter	15
18. Anzeigen und Willenserklärungen	15
19. Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes	16
20. Schlussbestimmungen	16

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkostenversicherung

Reparaturkostenversicherung für Kraftfahrzeuge (Motorräder, Motorroller)

1. Versicherbare Kraftfahrzeuge

Versicherbar sind Kraftfahrzeuge (Motorräder, Motorroller)

- 1.1 bis 10 Jahre ab Erstzulassung zum Straßenverkehr,
- 1.2 bis 80.000 Km Betriebsleistung,
- 1.3 bis 147 kW (200 PS) Motorleistung,
- 1.4 mit einem Verkaufspreis (oder Zeitwert) von nicht unter 1.000,00 €,
- 1.5 mit Fahrzeug-Gutachten „Check your Bike“ nicht älter als 1 Monat vor Antragstellung und ohne festgestellte Reparaturbedürftigkeit,
- 1.6 die während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages
 - 1.6.1 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen,
 - 1.6.2 nicht gewerbsmäßig genutzt werden,
 - 1.6.3 auf einen Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland zum Straßenverkehr zugelassen sind.

2. Versicherte Sachen

Versichert sind die nachstehend abschließend aufgeführten serienmäßigen Teile des im Versicherungs-Antrag näher bezeichneten Kraftfahrzeuges:

- 2.1 Motor
Zylinderblock, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Motorblock, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Ausgleichswelle, Hydrostößel, Kipphebel, Kolben, Kolbenbolzen, Kolbenringe, Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Nockenwelle, Ölpumpe, Pleuel, Pleuellager, Schleppebel, Schwinghebel, Steuergehäuse, Steuerkette, Steuerkettenräder, Steuerkettenspanner, Stößel, Ventile, Ventillfeder, Ventillführung, Ventil Sitz, Ventilschaftdichtungen.
- 2.2 Schalt- und Automatikgetriebe
Getriebegehäuse und folgende Innenteile: Bremsbänder, Fliehkraftregler, Getriebegehäuse, Getriebegehäuse, Gleitsteine, Hauptwelle, Hydrokolben, Lamellen, Nebenwelle, Ölpumpe, Planetengetriebe, Planetenräder, Schaltgabel, Schaltübertragungsteile, Schaltwelle, Sonnenräder, Steuereinheit, Synchronkörper, Synchronringe, Tachoantrieb, Vorgelegewelle, Zahnräder.
- 2.3 Kraftstoffanlage
Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser.
- 2.4 Kraftübertragungswellen
Kardanwellen.
- 2.5 Bremsen
Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer; vom Antiblockiersystem folgende Teile: elektronisches Steuergerät, Drehzahlfühler, Hydraulikeinheit.
- 2.6 Elektrische Anlage
Anlasser, Steuergeräte der in den Baugruppen erfassten Teile, Lichtmaschine mit Regler.
- 2.7 Bauteile im Rahmen von Verbundarbeiten
Ebenfalls versichert sind die nachfolgend aufgeführten Teile, soweit ihr Ersatz im Falle eines versicherungspflichtigen Schadens an einem der vorstehend in Ziffer 2.1 bis 2.6 aufgeführten Teile technisch zwingend erforderlich ist: Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche, Rohrleitungen, Kabelstränge, Zündkerzen.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- 3.1 Teile, die vom Fahrzeughersteller nicht zugelassen sind;

- 3.2 Katalysatoren, Zündkerzen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraftstoffe, Chemikalien, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter und Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Halter, Befestigungsteile, Schrauben, Muttern, Schellen, Klemmen und vergleichbare Teile;
- 3.3 separate Schäden an Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringen, Gummiteilen, Schläuchen und Rohrleitungen;
- 3.4 isolierte Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten sowie Kosten für Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Beschaffungs-, Entsorgungs-, Fracht-, Versandkosten und Ähnliches;
- 3.5 mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Übernachtungskosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung gleich aus welchen Gründen), Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen.

4. Versicherte Schäden

- 4.1 Schaden

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn

- 4.1.1 eines der versicherten Teile nach Leistungsbeginn (materiellem Versicherungsbeginn) innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert,
- 4.1.2 der Schadenfall dem Versicherer gemeldet und von diesem eine schriftliche Schadenfreigabe/Kostenübernahmebestätigung mit Schadenfreigabenummer erteilt worden ist (siehe Ziffer 8) und
- 4.1.3 die zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit erforderliche Reparatur durchgeführt wird (Schaden).

Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Eine Auszahlung von veranschlagten Reparaturkosten ohne tatsächliche Durchführung der Reparatur erfolgt nicht.

- 4.2 Selbstbeteiligung

Von den für die Behebung des versicherten Schadens angefallenen Lohn- und Materialkosten trägt der Versicherungsnehmer eine erststellige Selbstbeteiligung von 100,00 € inkl. MwSt. . Die darüber hinausgehenden Kosten werden in dem nachfolgend geregelten Umfang ersetzt.

- 4.3 Lohnkosten

Die für die Behebung des versicherten Schadens angefallenen Lohnkosten werden nach den Arbeitszeitvorgaben des Fahrzeugherstellers zu 100% ersetzt.

- 4.4 Materialkosten

Die für die Behebung des versicherten Schadens angefallenen Materialkosten werden nach den aktuellen unverbindlichen Preisempfehlungen des Fahrzeugherstellers (UPE) und unter Berücksichtigung des Gesamtalters des Fahrzeugs bei Reparaturausführung wie folgt ersetzt:

bis zum Ende des dritten Jahres	–	100%
bis zum Ende des vierten Jahres	–	90%
bis zum Ende des fünften Jahres	–	80%
bis zum Ende des sechsten Jahres	–	70%
bis zum Ende des siebten Jahres	–	60%
bis zum Ende des achten Jahres	–	50%
ab Beginn des neunten Jahres	–	40%

Eine zeitwertgerechte Regulierung bleibt jederzeit vorbehalten. Diese umfasst zur Schadenbehebung die Verwendung von Austausch- und Identteilen gleicher Art und Güte anstelle von neuen Originalteilen des Fahrzeugherstellers.

4.5 Regulierungsobergrenze

Die Höhe der Regulierungsleistungen ist auf 5.000,00 € inkl. MwSt. pro Baugruppe begrenzt. Bei Fahrzeugen, die bei Schadeneintritt älter als 9 Jahre ab erstmaliger Zulassung zum Straßenverkehr sind, werden die erstattungsfähigen Lohn- und Materialkosten auf maximal 40% und die Regulierungsleistungen auf 1.250,00 € inkl. MwSt. pro Baugruppe begrenzt. In jedem Fall ist die Höhe der Regulierungsleistungen begrenzt auf den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges vor Schadeneintritt.

5. Nicht versicherte Schäden

Keine Entschädigung leistet der Versicherer, ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen, für Schäden

- 5.1 durch Einwirkungen aller Art von außerhalb des Fahrzeuges, insbesondere
 - 5.1.1 durch Unfälle (ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) und Gewalteinwirkungen jeder Art;
 - 5.1.2 durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, Unterschlagung), Einwirkung von Naturereignissen (insbesondere Sturm, Hagel, Blitzschlag, Tiere, Erdbeben oder Überschwemmung) sowie Einwirkung durch Wasser, Frost, Verschmutzung, Brand und Explosion;
 - 5.1.3 durch Kriegseignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen oder durch Kernenergie;
- 5.2 die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeuges (ungeachtet ihres Übertragungsweges) entstehen. Das gilt auch für Schäden durch diese Veränderungen an den Systemen selbst;
- 5.3 durch Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung, unsachgemäße, böse- oder mutwillige Behandlung (Folgen können z.B. sein Überhitzungs-, Ölmanagementschäden). Weiterhin wird keine Leistung erbracht bei Schäden durch Missachtung der Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers;
- 5.4 durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler oder für die ein Dritter als Hersteller (z.B. Fahrzeugrückruf, Serienfehler), Verkäufer oder Werkunternehmer haftet (z.B. Sachmängelhaftung) oder aus anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage (z.B. Kulanzversprechen) eintritt oder aus Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eintritt;
- 5.5 die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen oder dadurch, dass die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achslast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde;
- 5.6 die durch Verwendung ungeeigneter oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassener Schmier- und Betriebsstoffe entstehen;
- 5.7 die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning, insbesondere Chip-Tuning, Fahrwerkumbau) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;
- 5.8 durch Betrieb einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zum Zeitpunkt des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 5.9 an Fahrzeugen, die während des versicherten Zeitraums auch nur zeitweilig zur gewerblicher Person- oder Sachbeförderung oder als Miet- oder Fahrschulfahrzeug, Selbstfahrervermietungsfahrzeug, Kurier- oder Botenfahrzeug, Auslieferungsfahrzeug oder als Sonderfahrzeug verwendet wurden;

- 5.10 bei denen versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind.

6. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Fahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland zum Straßenverkehr zugelassen worden sind und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend, im Einzelfall nicht länger als 3 Monate, außerhalb dieses Gebietes, gilt die Versicherung für ganz Europa (im geographischen Sinn).

7. Obliegenheiten vor Eintritt eines Schadenfalls

Der Versicherungsnehmer hat:

- 7.1 sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten. Die aktuelle Wartungssituation des Fahrzeuges ist zu prüfen. Wartungsdefizite sind unverzüglich auszugleichen. Zur Aufrechterhaltung der Leistungsansprüche sind anstehende Wartungsarbeiten unverzüglich durchführen zu lassen;
- 7.2 während der Laufzeit des Versicherungsvertrages sein Fahrzeug entsprechend den Empfehlungen und Vorschriften des Fahrzeugherstellers warten zu lassen. Über die durchgeführten Wartungsmaßnahmen hat sich der Versicherungsnehmer von der ausführenden Werkstatt eine Rechnung oder Bestätigung ausstellen zu lassen und diese im Schadenfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen. Aus der Rechnung oder Bestätigung muss das Datum und der Kilometerstand des Fahrzeuges bei Durchführung sowie Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein;
- 7.3 am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich, unter Angabe des tatsächlich erreichten Kilometerstandes, anzuzeigen;
- 7.4 jede Mehrfachversicherung anzuzeigen;
- 7.5 in den Fahrzeugpapieren (insbesondere in der Fahrzeugzulassungsbescheinigung) eintragungspflichtige Veränderungen des Fahrzeuges (insbesondere Tuning, Fahrzeugumrüstung für alternative Betriebsstoffe wie Gas oder Pflanzenöl) unverzüglich anzuzeigen.

8. Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalls

Der Versicherungsnehmer hat:

- 8.1 nach Eintritt eines Schadenfalles, der in den Leistungsumfang des vorliegenden Versicherungsvertrages fallen könnte, die GAV Versicherungs-AG unverzüglich und immer vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten unter Verwendung des Formulars „Schadenmeldung Reparaturkostenversicherung“ vollständig und wahrheitsgemäß über den Schaden und den Standort des Fahrzeuges per Telefon, Telefax oder E-Mail zu informieren oder bei der GAV Versicherungs-AG eine schriftliche Schadenfreigabe/Kostenübernahmebestätigung mit Schaden-Freigabenummer anzufordern und deren Eintreffen vor Beginn von Reparaturen abzuwarten;
- 8.2 einem Beauftragten der GAV Versicherungs-AG jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten. Auf Verlangen sind diesem der GAV Versicherungs-AG die für die Feststellung des Schadens und der Schadensursache erforderlichen Teile kostenlos auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte (z.B. Vorlage von Wartungsunterlagen, Formular Schadenmeldung) schriftlich zu erteilen;
- 8.3 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und alle zumutbaren Weisungen des Versicherers zu befolgen. Dies betrifft insbesondere schadensmindernde Vorgaben des Versicherers bezüglich der Auswahl der Reparatur ausführenden Werkstatt;
- 8.4 die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum der

GAV Versicherungs-AG einzureichen. Die Rechnung muss die durchgeführten Arbeiten und die verwendeten Ersatzteile einzeln und genau ausweisen, unter Angabe der Arbeitszeitrichtwerte und der Ersatzteil-Nummern des Fahrzeugherstellers.

9. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

- 9.1 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- 9.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 9.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 9.4 Verletzt Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

10. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

- 10.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entscheidung erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des S. 1 stellt.

10.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

10.2.1 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

10.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 10.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht wieder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

10.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 10.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

10.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 10.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 10.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 10.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahr Umstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

10.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

10.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 10.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 10.2.2) oder zur Kündigung (Ziffer 10.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

10.4 Rechtsfolgen Hinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 10.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 10.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 10.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

10.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 10.1 und 10.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 10.2.1), zum

Rücktritt (Ziffer 10.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 10.2.3) erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

11. Fälligkeit der Erstprämie

Die Versicherungsprämie ist, entsprechend vereinbarter Zahlungsweise, als Jahres- oder Monatsprämie im Voraus zu entrichten. Ergänzend verweisen wir auf die Regelungen in Ziffer 19.

12. Fälligkeit der Folgeprämie

Die Versicherungsprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

13. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

13.1 Allgemeiner Grundsatz

13.1.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

13.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

13.2 Prämie oder Geschäftsgebühr beim Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

13.2.1 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach S. 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

13.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum wirksam werden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

13.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

13.2.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat

der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntniserlangt.

14. Gefahrerhöhung

14.1 Begriff der Gefahrerhöhung

14.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

14.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 14.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

14.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

14.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

14.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

14.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

14.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

14.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 14.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hatte Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 14.2.2 und Ziffer 14.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

14.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

14.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 14.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

14.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

14.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 14.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

14.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 14.2.2 und Ziffer 14.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 14.5.1 S. 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.

14.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

14.5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

14.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

14.5.3.3 wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

15. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

15.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

15.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

15.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

15.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Be-

truges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des S. 1 als bewiesen.

16. Vorübergehende Stilllegung, Veräußerung

16.1 Stilllegung

Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung i.S.d. Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen unter Vorlage einer Abmeldebescheinigung kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der Stilllegung wirksam.

16.2 Veräußerung

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Versicherer muß den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

16.3 Kündigungsrechte

16.3.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

16.3.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

16.3.3 Im Falle der Kündigung nach Ziffer 16.3.1 und Ziffer 16.3.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

16.4 Anzeigepflichten

16.4.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

16.4.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

16.4.3 Abweichend von Ziffer 16.4.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

17. Verhalten Dritter

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen seiner Repräsentanten und Vertreter zurechnen lassen.

18. Anzeigen und Willenserklärungen

18.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sind an die GAV Versicherungs-AG als Vertreter des Versicherers zu richten. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

18.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

19. Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes

19.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 19.3 und Ziffer 19.4. Der Versicherer behält sich vor, die Versicherungsfähigkeit des Fahrzeuges überprüfen zu lassen.

19.2 Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämien

Die erste oder einmalige Prämie ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungs-Antrag angegebenen Versicherungsbeginns (formeller Vertragsbeginn) zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in S. 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung erfolgt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

19.3 Rücktritt des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 19.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

19.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 19.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

19.5 Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag läuft ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in der die Erstzulassung des versicherten Motorrades mehr als 10 Jahre zurückliegt oder in der das Motorrad eine Laufleistung von 80.000 km erreicht, sofern

der Versicherungsvertrag nicht vorher nach Eintritt eines Schadenfalls in Textform (per Briefpost, Telefax oder E-Mail) gekündigt wird.

19.6 Kündigung bei einem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

19.7 Kündigung durch Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

19.8 Kündigung durch Versicherer bei einem Versicherungsfall

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Schlussbestimmungen

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Soweit nicht in diesen Bedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

01 WICHTIGE ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR DATENVERARBEITUNG

Damit die GAV Versicherungs-AG (im folgenden „GAV AG“, „wir“, „uns“) ihre vertraglichen Verpflichtungen überhaupt erfüllen kann und Verträge abgeschlossen werden können oder auch nur eine Auskunft erteilen kann, benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Kontaktdaten für Kommunikation und Geldverkehr sowie Angaben zum Gegenstand der Versicherung. Bei einer Nichtbereitstellung der persönlichen Daten kann ein Vertrag nicht geschlossen und/oder eine Auskunft nicht gegeben werden.

a) vor einem Vertragsschluss

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Daher sind der Besuch unserer Websites und eine Beitragsermittlung grundsätzlich ohne jede Angabe personenbezogener Daten möglich.

Bei der Nutzung besonderer Services auf unseren Websites (z.B. Vertragsangebot) kann es jedoch erforderlich sein, je nach Produkt unterschiedliche personenbezogene Daten zu erfassen und zu verarbeiten (z.B. in Kontaktformularen oder in Online-Antragssystemen). Ist die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich, erfolgt dies bei uns grundsätzlich übereinstimmend mit den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie nationalen Datenschutzbestimmungen. Zudem wenden wir die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct für den Datenschutz, veröffentlicht beispielsweise auf den Internetseiten des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft) an und unterstützen so u. a. sowohl einen hohen Kundendatenschutz als auch eine transparente Arbeitsweise für Interessenten und Kunden bei Datenschutz und –sicherheit.

b) nach einem Vertragsschluss

Nach dem Abschluss eines Versicherungsvertrages benötigen wir personenbezogene Daten für die Vertragsdurchführung, so auch im Versicherungsfall, für versicherungsspezifische Statistiken und für Beratungen sowie Auskünfte.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art.6 Abs.1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs. Zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des DEVK Konzerns und von Kooperationspartnern. Für Kundenzufriedenheits- und Produktbefragungen. Zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, auch von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf einen Versicherungsmisbrauch hindeuten können. Wir übermitteln Daten zum Zweck der Bonitätsprüfung. Wir nutzen Daten zur Risikosteuerung auch innerhalb der DEVK-Gruppe, zur Geschäftssteuerung und –weiterentwicklung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (zum Beispiel aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Pflichten).

c) Dauer der Datenspeicherung

In Bezug auf die Aufbewahrungsdauer personenbezogener und vertraglich relevanter Daten haben wir den jeweils geltenden Gesetzen (z.B. Handelsgesetzbuch) zu folgen. Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

d) Direktwerbung

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

e) Weitere Informationen

Nachfolgend informieren wir Sie über Ihre Rechte im Hinblick auf Ihre Daten und geben Ihnen einige Hinweise zur Datenverarbeitung bei uns. Insbesondere informieren wir Sie über Art und Umfang der von uns erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten.

02 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Wir erläutern an dieser Stelle einige Begriffe, die in dieser Datenschutzerklärung Verwendung finden. Dadurch werden die Ausführungen für Sie eindeutig und leicht verständlich. Die genauen Definitionen ergeben sich aus den geltenden Vorschriften.

a) personenbezogene Daten und betroffene Person

Personenbezogene Daten sind solche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, indem über Daten Rückschlüsse auf diese Person gezogen werden (z.B. durch die Rufnummer)

b) Verarbeitung

Verarbeitung ist jeder manuelle oder automatisierte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie z.B. das Erheben, Speichern, Ändern, Abgleichen oder Verknüpfen mit anderen Daten.

c) Profiling

Profiling ist die Erstellung des Profils einer Person durch die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten (z.B. durch die Errechnung von Wahrscheinlichkeitswerten für die Vornahme von Zahlungen).

d) Pseudonymisierung

Pseudonymisierung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten dahingehend, dass bei einer Betrachtung beliebiger Detaildaten eine Zuordnung zu einer spezifischen betroffenen Person nicht mehr möglich ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Geburtsdaten zur Erfassung der Kundenstruktur allein nur nach Geburtsmonat und Jahr ausgewertet werden.

e) Verantwortlicher oder für die Verarbeitung Verantwortlicher

Verantwortlicher oder für die Verarbeitung Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde oder Einrichtung, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Im Regelfall und wenn nicht anders angegeben sind wir das ganz alleine.

f) Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde oder Einrichtung, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Immer dann, wenn wir Daten nicht selbst verarbeiten, liegt also eine Auftragsverarbeitung vor. Je nach Vertrag, den Sie bei uns abschließen, kann dies der Fall sein.

g) Empfänger

Empfänger ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde oder Einrichtung, der personenbezogene Daten offengelegt werden (z.B. Bonitätsprüfungsunternehmen). Nicht als Empfänger gelten Behörden, die im Rahmen einer Untersuchung möglicherweise personenbezogene Daten erhalten (z.B. Strafverfolgungsbehörden).

h) Einwilligung

Einwilligung ist jede von der betroffenen Person freiwillig für den bestimmten Fall in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Dazu gehört beispielsweise das Setzen eines Häkchens bei bzw. das Ankreuzen der Einverständniserklärung zur Datenspeicherung.

03 NAME UND ANSCHRIFT DES VERANTWORTLICHEN

Der Verantwortliche ist die

GAV Versicherungs-AG

Zur Dinkel 33

48739 Legden, Deutschland

Tel.: +49 2541 802-0

Fax: +49 2541 802-111

Mail: info@gavag.de

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

GAV Versicherung-AG

Unternehmensbereich Datenschutz

Zur Dinkel 33

48739 Legden, Deutschland

Tel.: +49 2541 802-0

Fax: +49 2541 802-111

Mail: Datenschutz@gavag.de

04 ALLGEMEINE ERFASSUNG VON NUTZUNGSDATEN BEIM WEBSITENBESUCH

Die Websites der GAV AG erfassen mit jedem Aufruf eine Reihe von allgemeinen Daten und Informationen. Diese werden in den Logfiles des Servers gespeichert und im Regelfall nach vier Wochen automatisch gelöscht. Zu diesen Daten zählen (1) der verwendete Browsertyp und die Version, (2) das vom zugreifenden System verwendete Betriebssystem, (3) die Internetseite, von welcher ein zugreifendes System auf unsere Internetseite gelangt (sogenannte Referrer), (4) die Unterwebites, welche während des Besuchs bei uns angewählt werden, (5) das Datum und die Uhrzeit des Zugriffs auf unsere Websites sowie (6) die IP-Adresse und (7) der Internet-Service-Provider des zugreifenden Systems. Aus diesen Daten zieht die GAV AG keinerlei Rückschlüsse auf die Besucher unserer Websites.

Die Speicherung in Logfiles erfolgt, um die Funktionsfähigkeit der Website sicherzustellen. Zudem dienen uns die Daten zur Optimierung der Website und darüber hinaus zur Sicherstellung der Sicherheit unserer informationstechnischen Systeme. Eine Auswertung der Daten zu Marketingzwecken findet in diesem Zusammenhang nicht statt.

Die Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website und die Speicherung der Daten in Logfiles ist allerdings für den Betrieb der Internetseite zwingend erforderlich. Es besteht daher für die Nutzer keine Widerspruchsmöglichkeit.

05 ERFASSUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Immer dann, wenn ein Kontaktformular ausgefüllt oder auf einer Website vertragsvorbereitende Daten erfragt werden, kommt es zu einer Datenverarbeitung, wobei der Umfang von dem jeweiligen Produkt abhängig ist.

In jedem Fall erfasst werden Namen und Wohnort. Zusätzlich (oftmals ist die Nennung freiwillig) Rufnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung.

Je nach Produkt werden auch eindeutig kennzeichnende Daten des zu versichernden Objektes erfragt. Die ist beispielsweise die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, vormals Fahrgestellnummer, bei Kraftfahrzeugen. Auch dies sind personenbezogene Daten, da Sie durch Hinzuziehung weiterer Daten identifizierbar sind.

Für die Speicherung und Verarbeitung der Daten wird im Rahmen des Absendevorgangs Ihre Einwilligung eingeholt und auf diese Datenschutzerklärung hingewiesen.

06 AUFTRAGSVERARBEITUNG

a) Bonitätsprüfung

Nur bei einem Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages über unsere online verfügbaren Antragsprogramme prüfen wir in einem der letzten Schritte die Bonität derjenigen Person, deren Daten in den Schritten zuvor erfasst wurden. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss zusammen. Zu diesem Zweck übermitteln wir Namen und Adressdaten an Creditreform. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie unter www.creditreform-muenster.de/EUDSGVO

Diese Datenübermittlung ist überwiegend in unserem Interesse, da wir die Gemeinschaft der Versicherten vor unnötigen Kosten schützen müssen. Zudem werden Sie davor bewahrt, Verträge abzuschließen, die Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit derzeit übersteigen.

Hier ist die Datenverarbeitung Hauptgegenstand des Auftrages durch die GAV.

b) Weitere Dienstleister und Auftragnehmer

Es gibt Kategorien von Stellen, bei denen die Datenverarbeitung nicht Hauptgegenstand des Auftrages durch die GAV sind oder die nur gelegentlich tätig werden. Dazu gehören: Versicherungsvermittler, Rückversicherer, Assistance-Dienstleister, Gutachter und Sachverständige, IT-Dienstleister, Rechtsanwälte, Marketingagenturen, Lettershops, Reparaturwerkstätten, Zusteller. Diese Stellen nehmen ihre berufstypischen Aufgaben wahr.

c) Aktuelle Auflistung der Dienstleister und Auftragnehmer

Eine Übersicht über Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehend Geschäftsbeziehungen bestehen, nebst weiteren Hinweisen finden Sie auf unseren Internetseiten unter der Rubrik Datenschutz.

07 ROUTINEMÄSSIGES LÖSCHEN / SPERREN PERSONENBEZOGENER DATEN

Die GAV AG verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der betroffenen Person nur für den Zeitraum, der zur Erreichung des Speicherungszwecks erforderlich ist. Entfällt der Speicherungszweck und sind von uns keine Bestimmungen oder sonstige Vorschriften zur weiteren Speicherung mehr zu beachten, werden die personenbezogenen Daten routinemäßig und unter Beachten der gesetzlichen Fristen pseudonymisiert oder gelöscht. Regelmäßig (bei Versicherungsverträgen beispielsweise nach Ablauf der Verjährungsfrist) werden diese Daten bereits vor der Löschung gesperrt.

08 RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

Die Rechte von betroffenen Personen sind europaweit einheitlich geregelt. Nachfolgend sind wichtige Rechte aufgeführt. Bitte beachten Sie: Diese Rechte haben oftmals bestimmte Voraussetzungen und gelten nicht immer schrankenlos. Einige Besonderheiten werden nachfolgend, ergänzend zu unserer Informationspflicht, aufgeführt.

Wenn eine betroffene Person Ihre Rechte geltend machen will, kann sie sich jederzeit direkt an uns und auch an unseren Unternehmensbereich Datenschutz wenden.

a) Recht auf Bestätigung

Jede betroffene Person hat das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob bei der GAV AG über sie personenbezogene Daten verarbeitet werden.

b) Recht auf Auskunft

Jede betroffene Person hat das Recht, jederzeit von uns unentgeltliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

c) Recht auf Berichtigung

Jede betroffene Person hat das Recht, die unverzügliche Korrektur unrichtiger personenbezogener Daten zu ihrer Person zu verlangen. Ferner kann sie verlangen, unvollständige Daten, die ihre Person betreffen, vervollständigen zu lassen.

d) Recht auf Löschung (Recht auf „Vergessenwerden“)

Jede betroffene Person hat das Recht, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, die bei uns gespeichert sind, zu veranlassen. Die Löschung erfolgt dann unverzüglich, sofern die Verarbeitung nicht erforderlich ist und zudem einer der folgenden, gesetzlichen Gründe zutrifft: (1) Die personenbezogenen Daten wurden für Zwecke erhoben oder verarbeitet, für die sie nicht mehr notwendig sind. (2) Die betroffene Person widerruft ihre zuvor abgegebene Einwilligung und es fehlt eine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten. (3) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach gesetzlichen Vorgaben erforderlich, denen die GAV AG unterliegt.

e) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Jede betroffene Person hat das Recht, von der GAV AG die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (dies umfasst beispielsweise nicht nur Zugriffsbeschränkungen sondern auch längere Speicherzeiten) zu verlangen, wenn eine der folgenden, gesetzlichen Voraussetzungen gegeben ist: (1) Die Verarbeitung erweist sich als unrechtmäßig, die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten. (2) Die GAV AG benötigt die personenbezogenen Daten zum Zweck der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. (3) Die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe der GAV AG gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

g) Recht auf Widerspruch

Jede betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, Widerspruch einzulegen. Die GAV AG verarbeitet die personenbezogenen Daten im Falle des Widerspruchs nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Verarbeitet die GAV AG personenbezogene Daten, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen.

h) Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall

Jede betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, sofern die Entscheidung (1) nicht für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und der GAV AG erforderlich ist, oder (2) aufgrund von Rechtsvorschriften, denen die GAV AG unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person enthalten oder (3) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

i) Recht auf Widerruf einer datenschutzrechtlichen Einwilligung

Jede betroffene Person hat das Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen.

j) Datenübertragbarkeit

Jede betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Zusätzlich besteht das Recht, diese Daten ohne Behinderung durch uns einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.

09 DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN BEI EINSATZ VON DRITTANBIETERN

a) Soziale Netzwerke

Die GAV AG verwendet auf ihren Websites keine Komponenten / Plug-Ins von Social Media-Anbietern wie Facebook, Twitter o.a., über welche das jeweilige soziale Netzwerk die Aktivitäten der betroffenen Person auf unseren Websites erkennen und sammeln kann, sofern die betroffene Person gleichzeitig an dem jeweiligen sozialen Netzwerk angemeldet ist.

b) Analyse-Tool Google Analytics

Teile unserer Websites benutzen Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. („Google“). Google Analytics verwendet sog. „Cookies“. Dies sind Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse Ihrer Nutzung der Website ermöglichen. Die durch das Cookie erzeugten Informationen über Ihre Nutzung dieser Website werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass auf dieser Website Google Analytics um den Code „anonymizeIp“ erweitert wurde, um eine anonymisierte Erfassung von IP-Adressen (sog. IP-Masking) zu gewährleisten. Daher wird die IP-Adresse von Google innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor der Speicherung gekürzt. Nur in Ausnahmefällen wird die volle IP-Adresse an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gekürzt.

In unserem Auftrag wird Google diese Informationen benutzen, um die Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Websiteaktivitäten zusammenzustellen und um weitere mit der Websitenutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen gegenüber dem Websitebetreiber zu erbringen. Die im Rahmen von Google Analytics von Ihrem Browser übermittelte IP-Adresse wird nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt.

Generell gilt: Sie können die Speicherung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website vollumfänglich nutzen können. Sie können darüber hinaus die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Website bezogenen Daten (inkl. IP-Adresse) an Google sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google verhindern, indem Sie das unter dem folgenden Link (<http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>) verfügbare Browser-Plugin herunterladen und installieren. Dadurch wird ein Opt-Out-Cookie gesetzt, das die zukünftige Erfassung Ihrer Daten beim Besuch dieser Website verhindert.

Nähere Informationen zu Nutzungsbedingungen und Datenschutz finden Sie unter <http://www.google.com/analytics/terms/de.html> bzw. unter <https://www.google.de/intl/de/policies/>.

10 RECHTSGRUNDLAGE DER VERARBEITUNG

Die Verarbeitung von Daten bedarf immer einer rechtlichen Grundlage. Nähere Informationen dazu haben wir nachfolgend zusammengefasst.

Art. 6 I Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dient der GAV AG als Rechtsgrundlage für Verarbeitungsvorgänge, bei denen wir eine Einwilligung für einen bestimmten Verarbeitungszweck einholen. Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich - wie dies beispielsweise bei Verarbeitungsvorgängen der Fall ist, die für eine Lieferung von Waren oder die Erbringung einer sonstigen Leistung oder Gegenleistung notwendig sind - so beruht die Verarbeitung auf Art. 6 I Buchstabe b DSGVO. Gleiches gilt für solche Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind, etwa in Fällen von Anfragen zu unseren Produkten oder Leistungen. Unterliegt unser Unternehmen einer rechtlichen Verpflichtung, durch welche eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich wird, wie beispielsweise zur Erfüllung steuerlicher Pflichten, so basiert die Verarbeitung auf Art. 6 I Buchstabe c DSGVO.

In seltenen Fällen könnte die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich werden, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen (Beispiel: Weitergabe von Daten an Rettungskräfte). Dann würde die Verarbeitung auf Art. 6 I Buchstabe d DSGVO beruhen. Letztlich könnten Verarbeitungsvorgänge auf Art. 6 I Buchstabe f DSGVO beruhen. Auf dieser Rechtsgrundlage basieren Verarbeitungsvorgänge, die von keiner der vorgenannten Rechtsgrundlagen erfasst werden, wenn die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich ist, sofern die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen nicht überwiegen.

Darüber hinaus klären wir Sie darüber auf, dass die Bereitstellung personenbezogener Daten zum Teil auch in anderen Normen gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Steuervorschriften) oder sich auch aus vertraglichen Regelungen (z.B. Angaben zum Vertragspartner) ergeben kann. Die betroffene Person ist beispielsweise verpflichtet, uns personenbezogene Daten bereitzustellen, wenn unser Unternehmen mit ihr einen Vertrag abschließt. Eine Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass der Vertrag mit der betroffenen Person nicht geschlossen werden könnte.

11 BESTEHEN EINER AUTOMATISIERTEN ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Die GAV AG wickelt einen großen Teil ihrer geschäftlichen Aktivitäten, insbesondere in Prozessen für webbasierte Antragsprogramme, automatisiert ab. In diesen Prozessen kommen Prüfungs- oder Verifizierungsfunktionen zum Einsatz, die uns (1) eine automatische Risikobeurteilung sowie (2) eine automatisierte Bonitätsbestimmung der betroffenen Person ermöglichen. Solche Funktionen können, je nach Prüfungsergebnis, ohne manuelle Tätigkeit über das Zustandekommen von Verträgen entscheiden.

Hinsichtlich der automatisierten Risikobeurteilung bei Versicherungsabschlüssen ist der Vorgang wie folgt: Das zu versichernde Risiko wird mit einer Liste verglichen, die Auskunft darüber gibt, ob das Risiko versicherungsfähig ist. Beispiel: Wenn Sie ein Fahrzeug versichern wollen, dessen Erstzulassung 15 Jahre zurückliegt, ist das nur möglich, wenn die Liste (in diesem Fall spricht man von Annahmerichtlinie), mit der die Eingabe verglichen wird, den Versicherungsabschluss für derart alte Fahrzeuge zulässt.

12 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Falls Sie der Ansicht sein sollten, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstößt, können Sie sich direkt beim Vorstand der GAV AG beschweren oder den Rechtsweg beschreiten. Zudem können Sie sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. Dies ist:

Landesbeauftragte(r) für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Ihre Angaben zum Schadenfall

Bitte einsenden an

GAV Versicherungs-AG
Zur Dinkel 33
48739 Legden

Vertrags-Nr.: _____

... so geht's am schnellsten:

per E-Mail
schadenservice@gavag.de

per Online-Schadenmeldung
<https://www.gavag.de/schadenmeldung-online-kfz.html>

Angaben zur Person

Name/Vorname: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Angaben zur Regulierung

Vorsteuerabzugsberechtigt: ja nein
Erstattung der regulierungsfähigen Kosten: an die Werkstatt an mich, dann ausfüllen:

IBAN: _____

BIC: _____

Name des Geldinstituts: _____

Schadeneintritt

Datum / km-Stand _____

Defekt / Beanstandung _____

Überführung des Fahrzeuges in die Reparaturwerkstatt aus eigener Kraft: ja nein

Die auf der Seite 4 abgedruckten Hinweise nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum _____ Unterschrift
Versicherungsnehmer _____